

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

EntschlieÙung zur Achtung der Menschenrechte in der Europäischen Gemeinschaft (Jahresbericht des Europäischen Parlaments)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT –

- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,
- unter Hinweis auf die Pakte der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte und über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie die dazugehörigen Protokolle,
- unter Hinweis auf die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die dazugehörigen Protokolle,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 12. April 1989 zur Erklärung der Grundrechte und Grundfreiheiten¹⁾,
- unter Hinweis auf die aus dem internationalen und europäischen Recht hervorgegangenen Grundsätze der Menschenrechte,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 12. März 1992 zur Todesstrafe²⁾,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 13. Oktober 1989 zur Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen und zum Ersatzdienst³⁾,
- unter Hinweis auf die Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften,
- unter Hinweis auf den Vertrag über die Europäische Union,

¹⁾ ABl. Nr. C 120 vom 16. Mai 1989, S. 51.

²⁾ ABl. Nr. C 94 vom 13. April 1992, S. 277.

³⁾ ABl. Nr. C 291 vom 20. November 1989, S. 122.

- unter Hinweis auf die allen Mitgliedstaaten gemeinsamen allgemeinen Rechtsgrundsätze,
 - unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 5. April 1977 über die Grundrechte,
 - unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates, der im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten und der Kommission vom 11. Juni 1986 gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit,
 - unter Hinweis auf die Europäische Charta der sozialen Grundrechte,
 - unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 29. Oktober 1982 zum Memorandum der Kommission betreffend den Beitritt der Europäischen Gemeinschaften zur Konvention über den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten⁴⁾,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 19. November 1990 über den Beitritt der Gemeinschaft zur Europäischen Menschenrechtskonvention,
 - unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 9. Juli 1991 zu den Menschenrechten⁵⁾,
 - unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften,
 - unter Hinweis auf Artikel 121 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien (A3-0025/93),
- A. in der Erwägung, daß die Achtung der Menschenrechte Grundlage der demokratischen Ordnung ist und als Grundprinzip die europäische Integration lenkt,
- B. in Erwägung der Aktion der Gemeinschaft zugunsten der Förderung der Menschenrechte in der Welt,
- C. in Erwägung des Grundsatzes der Einmischung aus humanitären Gründen, den die internationale Gemeinschaft durch die Resolution Nr. 688 des VN-Sicherheitsrates anerkannt hat,
- D. ernstlich besorgt über die Zunahme von Rassismus und Ausländerfeindlichkeit, insbesondere über die rassistischen Gewalttaten gegen ausländische Bevölkerungsgruppen in mehreren Mitgliedstaaten,
- E. in der Erwägung, daß es in einigen Mitgliedstaaten und in europäischen wissenschaftlichen Einrichtungen gewerkschaftliche und politische Diskriminierung sowie Verletzungen der Rechte der Gewerkschaftsvertreter gibt,

⁴⁾ ABl. Nr. C 304 vom 22. November 1982, S. 253.

⁵⁾ ABl. Nr. C 240 vom 16. September 1991, S. 45.

- F. in dem Bewußtsein, daß der Schutz der Menschenrechte in den Mitgliedstaaten den nationalen Gerichten und den Rechtsinstanzen des Europarates obliegt,
- G. in der Erwägung, daß die Grundrechte bisher durch gemeinschaftliche Rechtsvorschriften, die gemeinsamen Rechtsgrundsätze der Mitgliedstaaten und die Regeln des Völkerrechts gegen die Aktionen von Gemeinschaftseinrichtungen und -gremien geschützt waren,
- H. jedoch mit der Feststellung, daß es keine spezifische Kontrolle über die Anwendung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft in Menschenrechtsfragen gibt,
- I. mit der Feststellung, daß es keine Kodifizierung der Grundrechte des europäischen Bürgers gibt, die ihm einen Schutz dieser Rechte in der gemeinschaftlichen Rechtsordnung garantiert,
- J. unter Hinweis darauf, daß bestimmte Personengruppen (u. a. Frauen, Kinder, Behinderte, ältere Menschen, Inhaftierte, Gefangene, Anstaltsinsassen, Schausteller und Ausländer) besonders verletzlich und zu wenig organisiert sind, um ihre Rechte geltend zu machen und ihre Grundfreiheiten zu verteidigen; ferner in der Erwägung, daß Rechtshilfe, Rechtsschutz und rechtliche Verfahren – auch die Information darüber – für diese Gruppen aufgrund der hohen Kosten, der Kompliziertheit und der nicht zweckmäßigen Ausgestaltung des Systems für diese Gruppen nur schwer zugänglich sind –

Allgemeine Grundsätze

1. ist der Auffassung, daß die Abschaffung der Binnengrenzen im Rahmen der Einheitlichen Europäischen Akte und die Bestimmungen über die zwischenstaatliche Zusammenarbeit im Bereich der Justiz und der Innenpolitik im Vertrag über die Europäische Union die Notwendigkeit eindeutiger und leicht verfügbarer Rechtsverfahren gemäß der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte bei Verletzung der Menschenrechte in jedem Mitgliedstaat verstärken, und zwar im Vorgriff auf die Ausarbeitung eines gemeinschaftlichen Systems zum Schutze der Menschenrechte;
2. ist der Auffassung, daß die Erweiterung der Zuständigkeiten der Gemeinschaft sowie die Prozesse der wirtschaftlichen Integration und deren Auswirkungen es erfordern, daß parallel dazu eine ständige Überprüfung des Schutzniveaus bei den grundlegenden Menschenrechten erfolgt, was nur voll gewährleistet werden kann durch die Ausarbeitung und Verwirklichung eines echten „Aktionsprogramms für die grundlegenden Menschenrechte“ durch die Gemeinschaftsorgane in Konsultation mit den entsprechenden Einrichtungen des Europarates;
3. ist der Auffassung, daß dieses „Aktionsprogramm“ ein Bündel von normativen, politischen und Kontrollmaßnahmen umfassen sollte, sowohl in bezug auf die Auswirkungen des Integrationsprozesses auf die Menschenrechte (soziale und

wirtschaftliche Rechte, Rechte im Bereich des Umwelt- und des Verbraucherschutzes, Rechte gegenüber der öffentlichen Verwaltung) als auch in Bezug auf Fragen, die die neuen Technologien aufwerfen (Bioethik, Informationsfreiheit, Schutz persönlicher Daten) sowie jene Bereiche, die spezifische Maßnahmen erfordern (Kinder, Bürger aus Nichtgemeinschaftsländern);

4. ist unter Hinweis auf das absolute Prinzip der Allgemeingültigkeit der Menschenrechte jedoch der Auffassung, daß Einzelpersonen aufgrund ihrer Hautfarbe, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse oder Nationalität, ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Neigungen, ihres Alters, ihrer möglichen körperlichen Behinderungen, ihrer Religion, ihrer philosophischen oder moralischen Überzeugungen mehr als andere Verletzungen der Menschenrechte ausgesetzt sein können; fordert deshalb, daß ihnen ganz besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird;
5. ist der Auffassung, daß insbesondere die Einführung eines weitreichenden und vielschichtigen Systems von „Ausgleichsmaßnahmen“ (Schengener Abkommen, Arbeiten der zwischenstaatlichen Fachgruppen) als Reaktion auf die Abschaffung der Binnengrenzen dringend die Einrichtung eines Systems zum Schutz und zur Wahrung der Menschenrechte erforderlich macht;
6. ist ferner der Auffassung, daß angesichts der steigenden Vielschichtigkeit der gemeinschaftlichen Rechtsordnung die Annahme eines Basisinstruments, das es ermöglicht, die Grundrechte in den Anwendungsbereichen des Gemeinschaftsrechts zu garantieren, dem europäischen Bürger mehr Transparenz bieten kann;

Ein Gemeinschaftssystem zum Schutz der Menschenrechte

7. fordert die Kommission auf, ein „Aktionsprogramm“ für eine in sich schlüssige und koordinierte Menschenrechtspolitik aufzustellen und dazu ein Weißbuch zu verfassen;
8. fordert die Kommission und den Rat auf, sich im Rahmen einer Gemeinsamen Erklärung der Erklärung der Grundrechte und Grundfreiheiten des Europäischen Parlaments anzuschließen und ihre Eintragung in die Tagesordnung der kommenden Regierungskonferenzen im Hinblick auf ihre Einbeziehung in die Verträge vorzusehen;
9. wünscht, daß die Gemeinschaft unverzüglich Verhandlungen im Hinblick auf ihren Beitritt zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten aufnimmt, und ersucht die Kommission deshalb, ihm den diesbezüglichen Vorschlag für einen Beschluß zu unterbreiten;
10. fordert die Kommission auf, eine kohärente und koordinierte gemeinschaftliche Menschenrechtspolitik durch Ausarbeitung eines Weißbuchs über eine derartige Gemeinschaftspolitik zu entwickeln;

11. betont, daß es notwendig ist, daß die Gemeinschaft für die Achtung der Menschenrechte innerhalb der Mitgliedstaaten Sorge trägt, damit ihr Engagement für die Menschenrechte in der übrigen Welt größtmögliche Glaubwürdigkeit erhält;
12. fordert die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten zur Errichtung einer Struktur auf, die dem Schutz und der Förderung der Menschenrechte in der Gemeinschaft sowie dem Kampf gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit dient, was zu gemeinsamen Maßnahmen im Hinblick auf die betroffenen Mitgliedstaaten führen kann;
13. erkennt an, daß Hinweise auf Menschenrechtsübereinkommen in Kooperationsabkommen mit Drittländern den Partnerstaaten eine Rechtsgrundlage an die Hand geben, auf die sie sich berufen können, um die Gemeinschaft dazu aufzufordern, gegen Verletzungen der Menschenrechte auf ihrem Hoheitsgebiet vorzugehen;
14. schlägt daher vor, in die mit der Gemeinschaft geschlossenen Verträge eine Klausel einzufügen, wonach die Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und dem betroffenen Land bzw. den Ländern sowie alle Bestimmungen des diesbezüglichen Abkommens auf die Achtung der demokratischen Grundsätze und Menschenrechte gegründet sind, die die interne und internationale Politik der Gemeinschaft und des betroffenen Landes bzw. der Länder mit Geist erfüllen sollen und „ein wesentliches Element des Abkommens“ sind;
15. schlägt außerdem vor, in der Präambel des betreffenden Abkommens generell auf die Achtung der Menschenrechte und demokratischen Werte zu verweisen sowie einen Hinweis auf die den beiden Parteien gemeinsamen universellen und/oder regionalen Instrumentarien aufzunehmen;
16. schlägt schließlich vor, daß alle von der Gemeinschaft geschlossenen Abkommen eine Klausel der ausdrücklichen Aussetzung (baltische Klausel) enthalten sollten, sowie eine generelle Klausel zur Nichtausführung bei schweren Menschenrechtsverletzungen;
17. ist der Auffassung, daß es dem Europäischen Parlament obliegt, die Grundrechte und Grundfreiheiten zu fördern und dazu beizutragen, ihren Schutz gegenüber den Bürgern der Union und allen Staatsangehörigen von Drittländern mit rechtmäßigem Wohnsitz auf ihrem Hoheitsgebiet zu verbessern;
18. beschließt, analog zur Behandlung von Menschenrechtsfragen außerhalb der Gemeinschaft auch wichtige und dringliche Fragen bezüglich der Wahrung der Menschenrechte innerhalb der Gemeinschaft auf die Tagesordnung seiner Plenartagungen zu setzen;
19. beauftragt seinen Ausschuß für Geschäftsordnung, das für die Behandlung von Entschließungsanträgen zu dringlichen Fragen geltende Verfahren an seine Befugnisse im Bereich der Menschenrechte in der Gemeinschaft anzupassen;

20. verpflichtet sich, als repräsentatives Organ innerhalb der Gemeinschaft festgestellte Situationen von Menschenrechtsverletzungen anzuprangern;
21. beauftragt seine zuständigen Ausschüsse, sich zusammen mit den betreffenden Regierungen mit wichtigen Fragen im Bereich der Menschenrechtspolitik und ihrer praktischen Durchführung in den Mitgliedstaaten zu befassen, was möglicherweise zur Entsendung von Delegationen führen kann, die die behandelten Probleme an Ort und Stelle prüfen können;
22. befürwortet, daß die Anrufung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte auch juristischen Personen (Verbänden) zugänglich sein sollte;

Armut und wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

23. bedauert das Ausmaß der Armut in Europa, wobei immer zahlreichere Bevölkerungsgruppen in die Armut abgleiten, die den Besitz von Grundrechten de facto beeinträchtigt; fordert die Kommission auf, eine Untersuchung über Ursachen und Umfang der Armut in der Gemeinschaft durchzuführen und ihm und dem Rat Maßnahmen zur Verbesserung der Lage der Betroffenen vorzuschlagen;
24. vertritt die Auffassung, daß die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, die auf internationaler Ebene als Grundrechte anerkannt sind (dies bedeutet, daß die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Rechte ungeachtet ihres oftmals programmatischen Charakters für jede Person anerkannt und gewährleistet wird), aufgrund der Unteilbarkeit und Interdependenz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten in den Genuß eines Schutzniveaus kommen sollten, das dem der bürgerlichen und politischen Rechte gleichwertig ist;
25. ist daher der Auffassung, daß die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten die Sozialcharta des Europarates vorbehaltlos unterzeichnen und anwenden sollten, daß die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten die internationalen Übereinkommen und Empfehlungen der IAO respektieren sollten und daß sich die Regierung des Vereinigten Königreichs bezüglich der Sozialpolitik, so wie sie in den Protokollen zum Vertrag von Maastricht dargelegt ist, unverzüglich der Haltung der übrigen Mitgliedstaaten anschließen sollte;
26. empfiehlt die Ausarbeitung eines Systems, das es ermöglicht, minimale Garantien im Bereich Wohnung, Einkommen, Sozialhilfe, medizinische Versorgung und Rechtshilfe festzulegen, die für ein menschenwürdiges Leben unerlässlich sind, und das insbesondere für die sogenannten benachteiligten Gruppen der Bevölkerung sowie für die Bürger von Drittstaaten zugänglich ist, die legal auf dem Hoheitsgebiet der Gemeinschaft ansässig sind; betont, daß medizinische Soforthilfe sowie Rechtsbeistand auch für die Bürger aus Drittstaaten, die sich auf dem Hoheitsgebiet der EG aufhalten, zugänglich sein müssen;

27. ist der Auffassung, daß die Kodifizierung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte an sich nicht ausreicht, daß diese vielmehr, da der Prozeß der Verelendung auf strukturelle Ursachen zurückzuführen ist, Hand in Hand mit der Durchführung intensiver Maßnahmen gehen muß, die den am meisten benachteiligten Personen leicht zugänglich sind und die es ermöglichen, das Übel bei der Wurzel anzugehen;
28. ist der Auffassung, daß eine uneingeschränkte Mitwirkung der benachteiligten Personen an der Ausarbeitung, Begleitung und Bewertung der für sie durchgeführten Maßnahmen eine zusätzliche Garantie für Effizienz und Zweckmäßigkeit wäre;
29. unterstützt daher die Förderung von Selbsthilfeaktionen der NRO im Rahmen einer integrierten Politik zur Bekämpfung der Armut, die die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten einbezieht;
30. hält es für unerlässlich, die Bevölkerung der Europäischen Gemeinschaft und insbesondere die Jugendlichen über die Art und den Umfang der Bedingungen von Armut, vor allem durch die Förderung des Menschenrechtsunterrichts in den Lehrplänen zu informieren;
31. fordert in vereinter Anstrengung mit all denen, die in der Gemeinschaft und weltweit gegen die Verletzung der Menschenrechte sind, die die Armut darstellt, daß die Generalversammlung der Vereinten Nationen den 17. Oktober zum „Welttag gegen das Elend“ ausruft;

Rassismus, Ausländerfeindlichkeit und Diskriminierung

32. äußert seinen Abscheu vor der wachsenden Intoleranz in Europa gegenüber Ausländern, Bürgern aus Drittländern und Angehörigen gesellschaftlicher Minderheiten und verurteilt nachdrücklich die offen rassistischen und faschistischen Gewaltakte, die im Namen dieser Ideologie verübt werden, und generell jedes Auftreten, das zu Gewalt führen oder vor allem die Jugendlichen zu einem rassistischen Verhalten verleiten kann; erklärt sich mit allen Opfern von Rassismus und Ausländerfeindlichkeit solidarisch;
33. äußert sich außerdem zutiefst besorgt darüber, daß Personen, die sich auf andere Weise „unterscheiden“ – körperlich oder geistig Behinderte, Personen, die einer (nicht)religiösen, ethnischen, sprachlichen oder sexuellen Minderheit angehören – diskriminiert oder offen ausgeschlossen werden;
34. schlägt vor, daß die Gemeinschaftseinrichtungen eine europäische Medienkampagne in die Wege leiten, durch die die Bekämpfung dieser Formen von Intoleranz unterstützt wird und die Initiativen und Maßnahmen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene zur Folge haben sollte;
35. fordert die Regierungen der Mitgliedstaaten und die Behörden der Gemeinschaft nachdrücklich auf, den Schutz der

ausländischen Bevölkerungsgruppen vor rassistischer und faschistischer Gewalt zu gewährleisten und zur Verbesserung ihrer Lebens-, Wohnungs- und Arbeitsbedingungen beizutragen;

36. fordert die Regierungen der Mitgliedstaaten und die Behörden der Gemeinschaft auf, die Mittel im Kampf gegen Rassismus und Ausländerfeindlichkeit insbesondere durch Verabschiedung und erforderlichenfalls Verschärfung der Rechtsvorschriften gegen Rassismus und Ausländerfeindlichkeit zu verstärken, ihre Anwendung zu überwachen sowie juristischen Personen und betroffenen Verbänden zu erlauben, Prozesse wegen rassistisch bedingter Taten anzustrengen und dort als Nebenkläger aufzutreten;
37. fordert den Rat und die Kommission auf, unverzüglich die Durchführung einer kohärenten und integrierten Aktion zur Bekämpfung von Rassismus und Ausländerfeindlichkeit im Rahmen der Sozialpolitik und der Politik der Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz, innere Angelegenheiten und Zuwanderung vorzusehen;
38. hebt hervor, wie wichtig eine solche Aktion ist, die von einer europaweiten Sensibilisierungskampagne mit Schwerpunkt auf dem Recht auf Anderssein und auf der Achtung der Grundfreiheiten begleitet werden und sich insbesondere an die Kinder und Jugendlichen wenden sollte;
39. beauftragt seinen zuständigen Ausschuß, neue Berichte über das Problem von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit auszuarbeiten und dabei die Gründe des Wiederauflebens des Rechtsextremismus und der Fremdenfeindlichkeit besonders zu berücksichtigen sowie strukturelle Vorschläge zur Bekämpfung der tiefer verwurzelten Ursachen auszuarbeiten;

Todesstrafe

40. stellt fest, daß die Todesstrafe de facto in der Gemeinschaft nicht mehr angewandt wird;
41. bekräftigt, daß das Recht auf Leben und das Recht, daß niemand unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterworfen werden darf, absolute und unverletzliche Rechte sind, die nicht dem Ermessen der Staaten unterworfen werden dürfen;
42. fordert die Mitgliedstaaten, in denen es noch die Todesstrafe gibt, auf, diese abzuschaffen;
43. fordert die Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, auf, dem Protokoll 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und dem Protokoll 2 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte beizutreten und/oder diese zu ratifizieren;
44. begrüßt es, daß Luxemburg vor kurzem das zweite Fakultativprotokoll des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, durch den die Todesstrafe abgeschafft werden soll, ratifiziert hat;

45. fordert die Mitgliedstaaten auf, rechtsverbindliche Maßnahmen zum Verbot der Ausweisung angeklagter Personen zu verabschieden, denen in einem Drittland die Todesstrafe droht;

Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen

46. ist der Auffassung, daß das Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen, das in der Resolution 89/59 der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen über die Geltendmachung von Gewissensgründen anerkannt wird, als Grundrecht in die Rechtsordnung der Mitgliedstaaten aufgenommen werden muß;
47. stellt fest, daß dieses Recht jedoch in keinem internationalen Text über den Schutz der Menschenrechte verankert ist und somit in die souveräne Zuständigkeit der Staaten fällt;
48. wünscht die Definition gemeinsamer Grundsätze im Hinblick auf die Beseitigung der unterschiedlichen Behandlungen zwischen den europäischen Bürgern im Hinblick auf den Wehrdienst;
49. vertritt die Auffassung, daß diese gemeinsamen Grundsätze Mindestgarantien enthalten müßten, um folgendes zu ermöglichen:
 - eine ausreichende Information über den Status des Kriegsdienstverweigerers aus Gewissensgründen,
 - die Schaffung der Möglichkeit, den Status des Kriegsdienstverweigerers aus Gewissensgründen jederzeit, einschließlich während der Ableistung des Dienstes, zu beantragen,
 - den Zugang zu einem wirksamen Rechtsmittel im Falle der Verweigerung des Status des Kriegsdienstverweigerers aus Gewissensgründen;
50. lehnt die gerichtliche Verfolgung und Inhaftierung von Kriegsdienstverweigerern in den Mitgliedstaaten ab, von denen viele von Amnesty International als Gesinnungsgefangene angesehen werden;
51. betont, daß es notwendig ist, einen zivilen Ersatzdienst von derselben Dauer wie des Wehrdienstes vorzusehen, damit er nicht als Abschreckungssanktion verstanden werden kann;
52. unterstützt die Schaffung von Alternativen für den Wehrdienst auf Gemeinschaftsebene im Rahmen von Entwicklungshilfeprogrammen in der Dritten Welt bzw. von Programmen zur Unterstützung der Länder Osteuropas und zur Zusammenarbeit mit diesen Ländern;
53. verurteilt insbesondere die Praxis Griechenlands, Kriegsdienstverweigerer wie Verbrecher zu behandeln und zu langen Haftstrafen in Militärgefängnissen zu verurteilen;

Angriffe auf den Rechtsstaat

54. stellt das Ausmaß und die Schwere der Angriffe auf den Rechtsstaat und die Demokratie und der Menschenrechtsverletzungen fest, die die organisierte Kriminalität und die organisierte Kriminalität im Finanz- und Wirtschaftsbereich im allgemeinen auslöst, und zwar insbesondere durch die Verknüpfung mit Politik, Wirtschaft und Verwaltung, jedoch auch durch die beträchtlichen Steuerhinterziehungen, die für die Bürger erhebliche Verluste vor allem auf sozialer und wirtschaftlicher Ebene bedeuten;
55. ist der Auffassung, daß diese Tätigkeiten auch den Genuß der Niederlassungs- und der Dienstleistungsfreiheit auf dem Hoheitsgebiet der Gemeinschaft beeinträchtigen;
56. betont angesichts des internationalen Ausmaßes des organisierten Verbrechens, der organisierten Wirtschafts- und Finanzkriminalität und der Öffnung der Binnengrenzen der Gemeinschaft, daß es wichtig ist, diese Zusammenarbeit, die eine wesentliche Bedingung für die Effizienz des Kampfes gegen das organisierte Verbrechen sowie die organisierte Wirtschafts- und Finanzkriminalität ist, auszubauen;
57. bedauert die Tatsache, daß im Rahmen der auf der Ebene der Zwölf ergriffenen Initiativen im Hinblick auf den Ausbau der polizeilichen Zusammenarbeit (Europol) und die gemeinsame Durchführung des Kampfes gegen das organisierte Verbrechen und die organisierte Wirtschafts- und Finanzkriminalität (TREV III) die Grundsätze des demokratischen Rechtsstaates nicht genügend berücksichtigt werden, und zwar insbesondere die parlamentarische und gerichtliche Kontrolle, und daß diese Initiativen offensichtlich weiterhin außerhalb des gemeinschaftlichen Rahmens stattfinden werden;
58. ist der Ansicht, daß es im Sinne einer besseren Effizienz der Maßnahmen und der in den demokratischen Rechtsordnungen verankerten Garantien notwendig ist, neben der polizeilichen Zusammenarbeit auch die justizielle Zusammenarbeit zu verstärken und auszuweiten, und zwar ausgehend von bestimmten positiven Neuerungen, die in den Schengener Abkommen enthalten sind (Ausweisung auch bei Finanz- und Steuervergehen), und auf der Grundlage der in Titel VI des Vertrags von Maastricht enthaltenen Bestimmungen;
59. ist ferner der Auffassung, daß es für eine angemessene Reaktion auf den besonderen Charakter eines nunmehr auf internationaler Ebene organisierten Verbrechens erforderlich ist, daß ein gemeinsamer Rechtsraum entsteht, in dem bestimmte substantielle Strafrechtsvorschriften gemeinschaftsweit gelten bzw. harmonisiert werden, der sich ergänzend in den justiziellen Raum einfügt, der auf den Grundsätzen der Zusammenarbeit, der Auslieferung, dem Grundsatz des „ne bis in idem“ und der transnationalen Strafvollstreckung basiert;

60. fordert die Mitgliedstaaten auf, im Kampf gegen die Mafia-kriminalität und die anderen Formen des organisierten Ver-brechens alles daran zu setzen, um die Wahrung der demo-kratischen Legalität auf ihren Hoheitsgebieten im Namen der Garantie und der tatsächlichen Nutzung der Grund-rechte und -freiheiten wiederherzustellen;
61. vertritt die Auffassung, daß im Rahmen eines langfristigen Kampfes gegen die internationale organisierte Kriminalität, insbesondere die internationale Wirtschafts- und Finanz-kriminalität, ebenfalls Bemühungen unternommen werden müssen, den europäischen Bürger und die internationale Öffentlichkeit zu sensibilisieren;
62. verpflichtet sich daher, die Angriffe auf den Rechtsstaat klar und deutlich anzuprangern, so oft dies notwendig ist;

Doppelbestrafung

63. ist der Auffassung, daß die von einigen Mitgliedstaaten praktizierte Ausweisung von Drittausländern nach einer Verurteilung im Strafprozeß und nach Verbüßung der Strafe die Gefahr der Doppelbestrafung in sich birgt;
64. vertritt die Auffassung, daß die Rechtskraft und die Freiheit des einzelnen, die die Grundlage der Strafrechtsbestim-mung „ne bis in idem“ bilden, zu den allgemeinen Rechts-grundsätzen gehören;
65. vertritt die Auffassung, daß der Grundsatz der Freizügigkeit auf dem Hoheitsgebiet der Gemeinschaft Hand in Hand gehen müßte mit der allgemeinen Anerkennung des Grund-satzes „ne bis in idem“, damit für alle jede Möglichkeit der Doppelbestrafung innerhalb der Gemeinschaft beseitigt wird;

Asylrecht

66. bedauert, daß mehrere Mitgliedstaaten dazu übergegangen sind, den Rechtsschutz und die soziale Absicherung für Asylbewerber immer weiter einzuschränken;
67. bedauert den zwischenstaatlichen Charakter der ersten Maßnahmen zur Harmonisierung des Status der Staatsange-hörigen von Drittländern auf dem Gemeinschaftsterritorium, die im Rahmen von Abkommen, die zwischen den Mitglied-staaten unterzeichnet wurden, angenommen wurden, um den Auswirkungen der Abschaffung der innergemeinschaft-lichen Grenzen zu begegnen;
68. bedauert, daß diese Maßnahmen keinerlei Garantie hin-sichtlich des Schutzes der Grundrechte, insbesondere gegenüber Asylbewerbern, beinhalten;
69. macht auf die Gefahr aufmerksam, daß Europa eine Festung aus sich macht, wenn die Staatsangehörigen aus Drittlän-dern eine unterschiedliche Behandlung in bezug auf die Grundsätze erfahren, die Grundlage der gemeinschaftlichen Ordnung sind;

70. ist der Meinung, daß es zunächst notwendig ist, die Asylverfahren auf der Grundlage der Grundregeln der Gerechtigkeit und Humanität, die insbesondere durch die Genfer Konvention aus dem Jahr 1951 festgelegt und danach in den Schlußfolgerungen des Exekutivkomitees des Flüchtlingshochkommissariats der Vereinten Nationen und in der Empfehlung R (81) 16 des Ministerkomitees des Europarates formuliert wurden, zu harmonisieren;
71. fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür Sorge zu tragen, daß die internationalen Vereinbarungen strikt eingehalten werden und daß insbesondere den Unregelmäßigkeiten, den Mißbräuchen und der Umgehung der Verfahren bei Ankunft im Gastland unmittelbar nach Stellung des ersten Asylanspruchs Einhalt geboten wird; ist ferner der Ansicht, daß u. a. die unmittelbare Rücksendung von Asylbewerbern und die Verweigerung eines Rechtsbeistands bei der ersten Befragung schwerwiegende Verletzungen von Menschenrechten darstellen, die in internationalen Vereinbarungen festgelegt sind;
72. ruft die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten auf, eine internationale Vereinbarung über Mindestnormen für faire und zufriedenstellende Asylverfahren zu schließen, die den Mitgliedstaaten eine einheitliche Rechtsgrundlage für die Prüfung von Asylanträgen bietet, ihre Möglichkeiten zur Realisierung einer wirksamen Harmonisierung ihrer Asylpolitiken verbessert und eine klare Norm festlegt, an der Asylverfahren und Asylpraxis in aufnehmenden Drittländern gemessen werden sollten, in die Asylbewerber geschickt werden können;
73. fordert die Kommission auf, die Zweckmäßigkeit der Schaffung eines supranationalen Organs zu prüfen, das auf Gemeinschaftsebene und in Verbindung mit dem Hochkommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge beauftragt ist, Stellungnahmen zu endgültigen Beschlüssen über die Ablehnung der Asylanträge abzugeben;
74. dringt darauf, daß Artikel K. 9 des Vertrags über die Europäische Union so früh und so weitgehend wie möglich und auf jeden Fall in der in der Erklärung zur Asylfrage angestrebten Weise angewandt wird, die dem vorgenannten Vertrag beigelegt ist;

Strafrechtliche Ausnahmebestimmungen

75. glaubt, daß Ausnahmebestimmungen im Strafrecht zu Mißbräuchen und willkürlichen Auslegungen Anlaß geben können, da sie die Erweiterung des polizeilichen Spielraums zu Lasten der Ermittlungsverfahren und der Verfahrensgarantien implizieren, und daß es daher Garantien zur Verhütung solcher möglichen Mißbräuche sowie Vorkehrungen für eine gerichtliche und parlamentarische Überprüfung geben sollte;
76. ist in jedem Fall der Auffassung, daß auch dann, wenn die Voraussetzungen der Außergewöhnlichkeit oder beson-

deren Schwere vorliegen, so daß besondere strafrechtliche Bestimmungen zur Anwendung kommen können, für diese Bestimmungen eine strenge zeitliche Befristung vorgesehen werden muß;

77. ist der Auffassung, daß auf jeden Fall eine bestimmte Anzahl von Garantien im Namen der Achtung der Grundrechte und in Übereinstimmung mit den demokratischen und völkerrechtlichen Prinzipien gefordert werden muß, nämlich:
- Achtung des Grundsatzes der Unschuldsvermutung,
 - Achtung der Rechte der Verteidigung, insbesondere zur Vermeidung der Umkehrung der Beweislast,
 - Klarheit und Genauigkeit des Rechts,
 - Achtung des Grundsatzes, daß Gesetze nicht rückwirkend angewandt werden dürfen,
 - Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit,
 - Achtung der physischen und moralischen Integrität der Beschuldigten und Angeklagten,
 - Notwendigkeit eines Durchsuchungsbefehls,
 - Schutz von Daten mit privatem Charakter;
78. fordert die Mitgliedstaaten auf, die auf regionaler Ebene strafrechtliche Ausnahmeverfahren eingeführt haben oder de facto einen Ausnahmezustand ausrufen können, darauf zu verzichten und insbesondere die Incomunicado-Haft (mit Kontaktsperre) zu verbieten;

Haftbedingungen

79. hält es für wesentlich, das Konzept von der Läuterungsfunktion der Strafe und die Zielsetzung eines persönlichen und sozialen Neubeginns für den Häftling zu unterstreichen;
80. erinnert mit Nachdruck an den absoluten Charakter des Verbots inhumaner und erniedrigender Behandlungen;
81. verurteilt mit Nachdruck die Anwendung der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlungen und erklärt sich bestürzt, daß derartige Praktiken in Europa bei Verhören oder in den Strafvollzugsanstalten verwendet werden können, und vertritt die Ansicht, daß diese Praktiken insbesondere dann, wenn sie sich gegen Einwanderer, Asylbewerber oder Angehörige von Minderheiten richten, ein gefährlicher Präzedenzfall für Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit sein können, weil diese Praktiken von den Vertretern der Staatsgewalt ausgehen;
82. erinnert daran, daß der Grundsatz der Vermutung der Schuldlosigkeit gebietet, daß jeglicher Beschluß über die Einweisung in Untersuchungshaft auf legitimen und außerordentlichen Gründen beruhen muß, und hält deshalb die Anwendung der Untersuchungshaft als Regelfall für willkürlich;
83. fragt sich angesichts der in bestimmten Haftanstalten festgestellten Überfüllung und schlechten hygienischen Bedin-

gungen nach den Möglichkeiten, die der Verwaltung dieser Haftanstalten zur Verfügung stehen, um menschenwürdige Lebensbedingungen zu ermöglichen;

84. ist der Auffassung, daß die Gefangenen zumindest die folgenden Grundrechte haben müssen:
- Recht auf Privatsphäre,
 - Recht auf die Würde und physische und moralische Unversehrtheit,
 - Recht auf Besuche und Kontakte,
 - Recht auf Gesundheit und Hygiene,
 - Recht auf Rechtsbeistand und soziale Unterstützung, vor allem im Hinblick auf die Wiedereingliederung in die Gesellschaft;
85. wünscht, daß das polizeiliche Berufsethos auf Vorschriften ausgerichtet werden kann, die auf der Achtung der Menschenrechte beruhen;
86. beauftragt seinen zuständigen Ausschuß, einen Entwurf für einen europäischen Verhaltenskodex für die Polizei auf der Grundlage der internationalen Kriterien auszuarbeiten, wie sie im VN-Verhaltenskodex für die Vertreter der Staatsgewalt festgelegt sind;
87. begrüßt, daß innerhalb des Europarates ein Zusatzprotokoll über die Rechte der ihrer Freiheit beraubten Personen geprüft wird;
88. fordert diejenigen Mitgliedstaaten, in denen Ausnahmeregelungen bei der Verbrechensbekämpfung bestehen, oder diejenigen, die in bestimmten Regionen einen De-facto-Ausnahmestatus anwenden, auf, die Dauer der Einzelhaft gemäß Artikel 5 Abs. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention und der darauf basierenden Rechtsprechung auf ein Minimum zu begrenzen;

Länge der Verfahren

89. ist sich der Tatsache bewußt, daß die Verfahren der Rechtsprechungssysteme in Europa allgemein langwierig sind;
90. ist der Auffassung, daß neben der Gefahr, daß es zu einer Justizverweigerung kommt, die Überschreitung vernünftiger Fristen im Bereich der Justiz unvorhergesehene Auswirkungen zur Folge hat und die Gerechtigkeit des Verfahrens beeinträchtigt;
91. wünscht, daß der Begriff der vernünftigen Frist, wie er durch die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte geschützt wird, in die nationalen Rechtsordnungen aufgenommen wird, und fordert die Mitgliedstaaten auf, die Möglichkeiten zu prüfen, wie die Umständlichkeit der Verfahren verringert werden kann;

Erwerb und/oder Erhaltung der Staatsangehörigkeit

92. äußert seine Besorgnis angesichts von Artikel 19 des griechischen Gesetzes über die Staatsangehörigkeit, der außerhalb der Rechtswege und ungeachtet der internationalen Verpflichtungen herangezogen wird, um den Angehörigen der muslimischen Minderheit ihre griechische Staatsbürgerschaft abzusprechen, wenn sie das Land mit der „Absicht“ verlassen, nicht mehr dorthin zurückzukehren;
93. ist der Auffassung, daß die Freizügigkeit und die Ausweitung der europäischen Staatsbürgerschaft die Ersetzung des „ius sanguinis“ durch das „ius soli“ bei der Staatsbürgerschaft erfordern;
94. ist allgemein der Auffassung, daß die Hindernisse für den Erwerb der Staatsangehörigkeit Quelle von Diskriminierungen sind, die im Europa von heute keine Existenzberechtigung mehr haben;
95. bekräftigt, daß die Ausübung des Grundrechts, jedes Land zu verlassen und in sein Land zurückzukehren, nicht mit dem Verlust der Staatsangehörigkeit bestraft werden darf;

Politische und gewerkschaftliche Diskriminierungen

96. beklagt die zu zahlreichen Angriffe auf die freie Ausübung der gewerkschaftlichen Rechte und die Rechte der Gewerkschaftsvertreter in vielen Mitgliedstaaten und einigen europäischen wissenschaftlichen Einrichtungen und fordert, daß dem durch die Anerkennung der freien Ausübung der gewerkschaftlichen Rechte als Grundrecht in allen Mitgliedstaaten und allen europäischen wissenschaftlichen Einrichtungen ein Ende gesetzt wird;
97. verurteilt insbesondere die einseitige Aufkündigung langfristiger Tarifverträge, die Vorenthaltung des Rechts gewählter Gewerkschaftsvertreter auf Unterrichtung über die Betriebsführung, die Vorenthaltung des Rechts von Arbeitnehmern, sich bei Beschwerden oder Disziplinarmaßnahmen vertreten zu lassen, die fehlende Konsultation von Gewerkschaftsvertretern durch Arbeitgeber in Fragen betreffend überzählige Arbeitnehmer, Gesundheit und Sicherheit;
98. bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, daß besonders in einem Mitgliedstaat zahlreiche Fälle vorgekommen sind, bei denen die im Rechtsstaat gültigen Rechtsgrundsätze der Unschuldsvermutung und der Entscheidung zugunsten des Beschuldigten, sofern kein eindeutiger Beweis seiner Schuld erbracht ist, nicht zur Anwendung kamen;
99. verurteilt ferner die einseitige Aufhebung der Gewerkschaftsrechte der Arbeitnehmer bei GCHQ im Vereinigten Königreich;
100. wünscht allgemein auf die Tatsache aufmerksam zu machen, daß jeder Beschluß über eine administrative Sanktion aus einer ausreichend gewissenhaften Untersuchung

hervorgegangen sein muß, die den Nachweis der fachlichen Kompetenz und der Einhaltung von Gesetzen und rechtsstaatlichen Grundsätzen ohne Berücksichtigung persönlicher politischer Positionen erbringt, um Willkür zu vermeiden;

101. ist der Auffassung, daß diese Situation in der Bundesrepublik Deutschland mit der Einführung eines Kriteriums der „Staatsnähe“, das an der aktiven Mitgliedschaft in der SED, in Massenorganisationen sowie an haupt- und ehrenamtlichen Funktionen in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft gemessen wird, bei der Untersuchung vor einer administrativen Sanktion nicht ausreichend gegeben ist, da eine klare politische Kategorie der Bewertung zugrunde gelegt wird;
102. äußert in diesem Zusammenhang seine Besorgnis angesichts der Entlassungen, die die Hochschullehrer und den öffentlichen Dienst im allgemeinen betreffen, und angesichts der den Anwälten und Notaren und den politischen Kreisen in der ehemaligen DDR auferlegten Kontrollen und gegen sie erfolgten Ablehnungen, die unter Mißachtung der Rechtsnormen und der Regeln für das Ermittlungsverfahren durchgeführt werden und eine Beeinträchtigung der Ausdrucks- und Meinungsfreiheit darstellen⁶⁾;
103. ist weiterhin besorgt über die Entlassungen von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, insbesondere von Lehrern und Hochschullehrern, die ungerechtfertigten Restriktionen für eine Aufnahme in diesen und die Aberkennung der Dienstjahre im öffentlichen Dienst bei der Evaluierung einer Tätigkeit bzw. der Berechnung von Renten;
104. ist ferner beunruhigt über den Mangel an Sorgfalt, der die durch das Vereinigte Königreich verabschiedeten Verwaltungssanktionen und Maßnahmen kennzeichnet, die darauf abzielen, die Beihilfen für bestimmte soziokulturelle Vereinigungen und Gruppen von Nordirland zu streichen und die Haushaltsmittel für die Institutionen zu beschneiden, die es den Minderheiten erlauben, ihre Meinung zu äußern;
105. zeigt sich besorgt über die Gefahren des Machtmißbrauchs, die bestehen, wenn eine Verwaltungsmaßnahme, die dazu bestimmt ist, einem besonderen Phänomen entgegenzutreten bzw. es zu sanktionieren, allgemeine Bedeutung erlangt;

Europäische Rechtsbeihilfe

106. wiederholt seine Mißbilligung des zwischenstaatlichen Charakters der Arbeiten auf einigen Gebieten von gemeinsamem Interesse nach Öffnung der Grenzen, die in den Bereich von Justiz, inneren Angelegenheiten oder Zuwanderungspolitik fallen;
107. hält es für erforderlich, daß die in diesem Rahmen festgelegten Mechanismen einer richterlichen Kontrolle unterzogen

⁶⁾ Siehe Entschließungsantrag von Herrn Piquet und anderen zur polizeilichen Durchsuchung von Büros der PDS in den neuen Bundesländern am 24. Februar 1992 (B3-0464/92).

werden können und daß ihr Zugang den Betroffenen mittels einer möglichst auf Gemeinschaftsebene geregelten Rechtshilfe garantiert werden sollte;

Achtung der Privatsphäre

108. stellt fest, daß die Notwendigkeit des grenzüberschreitenden Verkehrs einschließlich des Austauschs persönlicher und anderer die Privatsphäre betreffende Daten mit der Vollendung des Binnenmarktes erheblich zugenommen hat;
109. weist darauf hin, daß der unbegrenzte Austausch persönlicher und anderer die Privatsphäre betreffende Daten eine nie gekannte Bedrohung für die Wahrung des Rechts auf Privatleben darstellt;
110. ist der Ansicht, daß die Harmonisierung der Rechtsvorschriften über die Privatsphäre zwischen den Mitgliedstaaten dringend erforderlich ist;
111. bekräftigt erneut die Notwendigkeit, eine Richtlinie des Rates mit dem Ziel anzunehmen, die harmonisierte Anpassung der nationalen Rechtsvorschriften zu gewährleisten;
112. ist der Ansicht, daß die Harmonisierung von Rechtsvorschriften auf die Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Privatsphäre innerhalb der Gemeinschaft abzielen sollte, ohne daß die in einigen Mitgliedstaaten erreichten Schutzniveaus gesenkt werden sollten;
113. begrüßt die Vorschläge der Kommission in der dem Rat im Oktober 1992 vorgelegten Form;
114. fordert den Rat auf, diese Vorschläge zu gegebener Zeit zu überprüfen und unverzüglich die Annahme einer Richtlinie über die Privatsphäre zu verwirklichen;

Schutz der Unverletzlichkeit der Person

115. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Rechtsvorschriften im Hinblick auf eine bessere Gewährleistung des Schutzes von Personen anzupassen, insbesondere was Organhandel, mögliche Auswüchse der genetischen Biologie, menschliche Ausbeutung, sexuellen Mißbrauch, Zwangssterilisation und alle anderen Formen der Ausbeutung der physischen und moralischen Unversehrtheit des Menschen angeht;
116. äußert seine ernste Besorgnis über die Zunahme ärztlicher Tests und Kontrollen, die ohne objektive Rechtfertigung und manchmal ohne die Einwilligung des Betroffenen durchgeführt werden und die beim Zugang zu Beschäftigung, privaten oder sozialen Versicherungen, Wohnungen usw. als Auswahlkriterium verwendet werden und einen offenkundigen Diskriminierungsgrund darstellen;

In diesem Jahresbericht enthaltene Entschließungsanträge

117. ist der Ansicht, daß der Grundsatz der Unschuldsvermutung und die Garantie angemessener Verfahren die Vorausset-

zung für ein gerechtes Strafrechtssystem sind, das nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung vor dem Gesetz funktioniert⁷⁾);

118. weist darauf hin, daß die in Artikel 11 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vorgesehene Freiheit, sich friedlich zu versammeln, das Recht schützt, gemeinsam seine Interessen zu vertreten, was im Rahmen von am Arbeitsplatz demokratisch gebildeter Gewerkschaften möglich sein muß⁸⁾);
119. ist der Ansicht, daß das Verbot von unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung absoluten Charakter hat, und bedauert das Schicksal bestimmter Flüchtlinge auf dem Gebiet der Gemeinschaft trotz der internationalen Verpflichtungen in diesem Bereich;
120. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und den Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem UNHCR, der Menschenrechtskommission des Europarates, dem Exekutivausschuß von Amnesty International sowie den Regierungen und Parlamenten der mit der Gemeinschaft assoziierten Länder zu übermitteln.

Enrico Vinci
Generalsekretär

Egon Klepsch
Vizepräsident

⁷⁾ Siehe Entschließungsantrag von Herrn Balfe zu dem Fall Maguire (B3-1653/91).

⁸⁾ Siehe Entschließungsantrag von Frau Valent zu den Bürgerrechten und zur Anerkennung von Gewerkschaften (B3-0102/92).

